

Nutzungsreglement für den Gemeinschaftsraum «Leuenraum», Leuengasse 1, 8142 Uitikon Waldegg

1. Grundsätzliches zur Vermietung

Der Gemeinschaftsraum dient den Anwohnern und Eigentümern der Überbauung Crystal. Zu diesem Zweck wird er an diese vermietet für:

- 1.1. Anlässe, die direkt der Gemeinschaft und der Gemeinschaftsbildung dienen;
- 1.2. private Anlässe von Anwohnern und Eigentümern von Crystal,
- 1.3. gemeinnützige Anlässe, bei denen Anwohner und Eigentümer von Crystal wesentlich beteiligt sind,
- 1.4. für andere Anlässe, an denen Anwohner und Eigentümer von Crystal wesentlich beteiligt sind.
- 1.5. Ausnahmsweise kann der Gemeinschaftsraum auch für eine andere Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Darüber entscheidet die Kommission Gemeinschaftsraum (nachstehend Kommission) abschliessend.

2. Begriffsbestimmung

Gewerblich	<p>Als gewerblich gilt ein Anlass, bei dem eine der folgenden Aktivitäten im Vordergrund steht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebot von Waren und/oder Dienstleistungen • Pflegen und Knüpfen geschäftlicher Kontakte • Beratung von und Besprechungen mit Kunden und/oder Geschäfts- partnern
Nicht- gewerblich (privat)	<p>Als nicht- gewerblich gilt ein Anlass dann, wenn er keiner der unter gewerblich definierten Aktivitäten dient. Es handelt sich um Veranstaltungen, die hauptsächlich der Pflege privater Kontakte dienen.</p>
Kindergeburtstag	<p>Als Kindergeburtstag gilt eine Geburtstagsfeier dann, wenn zum Geburtstagsfest bis und mit 16. Geburtstag hauptsächlich Kinder eingeladen werden (Kinderparty). Ab dem 17. Geburtstag gelten die Bestimmungen für nicht-gewerbliche Anlässe.</p>

Bei Anlässen, welche spezifisch der Gemeinschaft Crystal dienen, ist die Benutzung kostenlos. Es darf keinerlei Profit erzielt werden.

3. Grundsätze der Benutzung

- 3.1. Die Benutzer sind gehalten, das Gebäude, das Mobiliar, die Einrichtungen wie auch die Umgebung mit aller Sorgfalt zu behandeln. Für Schäden oder abhanden gekommene Gegenstände sowie für eine nachträgliche Reinigung bei zurückgelassenen Verschmutzungen haftet die mietende Person. Beschädigungen, fehlende Einrichtungsgegenstände udgl. sind unverzüglich der Kommission zu melden.
- 3.2. Dekorationen an Wänden und Decken dürfen nicht mit Nägeln, Klebeband o.ä. befestigt werden. Im Zweifelsfall ist das zuständige Kommissionsmitglied zu konsultieren. Es dürfen nur schwer brennbare Materialien verwendet werden.
- 3.3. Beim Gebrauch von Kerzen, einschliesslich Rechauds, ist das Mobiliar im Bereich dieser Stellen mit feuerfestem Material abzudecken. Für allfällige Schäden an Mobiliar und Gebäude haftet der Mieter/die Mieterin.
- 3.4. Das Rauchen *im* Gemeinschaftsraum und in den Toiletten ist **nicht** gestattet. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Regel hat die mietende Person für die Kosten einer Spezialreinigung aufzukommen.
- 3.5. Der Aussenbreich ist nicht Teil der Miete
- 3.6. Bei starkem Wind oder Sturm dürfen die Sicht- und Sonnenschutzstoren nicht benutzt werden.
- 3.7. Das Abbrennen von Feuerwerk im Raum und in der Umgebung des Gemeinschaftsraums ist auf jeden Fall verboten.
- 3.8. Der Gemeinschaftsraum kann von Freitag bis Sonntag bis 24:00 Uhr gemietet werden. Ausnahmen sind mit der freiwilligen Kommission abzusprechen.
- 3.9. Ab 22.00 Uhr ist Nachtruhe. Von diesem Zeitpunkt an sind Fenster und Türen geschlossen zu halten. Laute Gespräche im Freien sind zu unterlassen. Hausbewohner und Nachbarn dürfen nicht durch Lärm in ihrer Nachtruhe gestört werden (z.B. durch laute oder durchdringende Musik). Gehen wiederholt berechnete Lärmklagen ein, wird der Gemeinschaftsraum nicht mehr an die betreffende Person vermietet.

4. Reservation und Miete des Gemeinschaftsraumes

- 4.1. Der Gemeinschaftsraum kann höchstens 6 Monate zum voraus reserviert werden und in der Regel nicht später als 7 Tage vor der Veranstaltung. Eine provisorische Reservation ist bis 3 Monate vor dem Anlass möglich, nachher wird diese definitiv und kann nicht mehr gelöscht werden; bei konkurrierenden hat die Kommission die Entscheidungskompetenz.
- 4.2. Die Reservation bzw. die Miete erfolgt über die Website www.leuenraum.ch, auf welcher der gewünschte Termin einzutragen ist.
- 4.3. Bei der Schlüsselübergabe ist das Formular «Mietvertrag» vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen, sowie der Mietpreis vollumfänglich in bar zu entrichten oder eine entsprechende Zahlungsbestätigung vorzuweisen
- 4.4. Der Gemeinschaftsraum wird nur an eine volljährige Personen vermietet.
- 4.5. Die mietende Person ist verantwortlich für die Bezahlung des Mietzinses und gegebenenfalls der Reinigungskosten sowie von Schadenersatz. Sie ist ferner verantwortlich für die Einhaltung der Benützungsvorschriften und die ordnungsgemässe Rückgabe des Gemeinschaftsraumes.

- 4.6. Der Gemeinschaftsraum wird nicht an eine Person vermietet, die mit der Bezahlung von Miete oder anderen Kosten aus einer früheren Vermietung im Rückstand ist oder gegen die wiederholt berechnete Klagen aus früheren Mieten eingegangen sind (siehe auch oben Ziff. 3.9).
- 4.7. Bei Rücktritt von der Miete innerhalb von 14 Tagen vor dem vereinbarten Nutzungstermin wird die Hälfte der Mietgebühr verrechnet. Stellt die mietende Person einen Ersatzmieter/eine Ersatzmieterin wird die von dieser zu bezahlende Mietgebühr angerechnet.
- 4.8. Bei Anlässen, welche der Gemeinschaft dienen, ist die Benutzung kostenlos, sofern kein Profit realisiert wird.

5. Antritt und Rückgabe des Raumes

- 5.1. Der Schlüssel für den Gemeinschaftsraum wird nach Vereinbarung beim zuständigen Kommissionsmitglied bezogen.
- 5.2. Die Rückgabe des Gemeinschaftsraumes und des Schlüssels hat je nach Mietdauer zu erfolgen (siehe Mietvertragsformular), im allgemeinen nach Absprache mit dem zuständigen Kommissionsmitglied.
- 5.3. Der Gemeinschaftsraum und die Umgebung sind aufgeräumt und in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Den Anordnungen und Weisungen des zuständigen Kommissionsmitglieds ist Folge zu leisten.
- 5.4. Gebrauchtes Geschirr ist abzuwaschen, zu trocknen und einzuräumen. Das gilt auch für Aschenbecher, die für das Rauchen im Freien zur Verfügung gestellt wurden. Die Abfälle sind in Kehrichtsäcken zu sammeln und mit den offiziellen Säcken zu entsorgen. Der sortengetrennten Entsorgung ist dabei die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken.
- 5.5. Reinigungsmittel, Abtrocknungstücher, Tischtücher udgl. müssen von der mietenden Person besorgt werden.
- 5.6. Beim Verlassen des Raumes sind sämtliche Lichter zu löschen, Wasser abzustellen, Sicht- und Sonnenschutzstoren hochzuziehen sowie Fenster und Türen zu schliessen.
- 5.7. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen lehnt die STWE-Gemeinschaft jegliche Haftung ab.